

Demonstrationsschiessen mit bedauerlichem Ausgang

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 15

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

feln wagen, wenn überall ein solcher Geist, eine derartige Freude und Echtheit anzutreffen sein wird, wie es eben an diesem Orientierungslauf der Fall war. Was liefen denn da für Mannschaften mit: Nun: Pfadfinder, die kaum der Schule entwachsen sind, kirchliche Jugendorganisationen, Vertreter aus dem großen Heer der Turner und Sportler, Lehrlinge, Stammtischteams, alte feine Herren, die sich vielleicht gesagt haben, es sei doch besser, dem eben abgefahrenen Tram nachspringen zu können, als irgendwo die Sportler mit Lob und Tadel zu «beschenken», dann auch viele Soldaten, zahlreiche Unteroffiziere und sicherlich nicht weniger Offiziere. Kurz gesagt: Es war einfach alles da. Jedes Alter, jede Sportart, jede Waffengattung, jede soziale Volksschicht — und sogar auch noch nahezu 20 Mädchengruppen, Pfadfinderinnen, FHDs, Näh-, Tee-, ja vielleicht sogar Plauderkränzchen ...

★

Der voreilige Leser wird sich vielleicht gefragt haben, was denn diese Veranstaltung und diese Sätze in den Spalten dieser Zeitschrift zu tun und zu suchen hätten.

Wenn wir offen sein wollen, hat der Wehrsport vor allem seit dem Beginn dieses Krieges einen Aufschwung genommen, der als beträchtlich bezeichnet werden kann. Unsere Truppen haben geturnt, haben Sport getrieben, haben vielleicht — allerdings schon je nach der Einstellung des Kommandanten — sogar Sportabzeichen-Prüfungen mehr oder weniger erfolgreich bestanden, Wehrsporttage durchgeführt, Ausscheidungen in den Bataillonen, Regimentern und Divisionen bestanden, haben Wehrsportkurse besucht, und diesen oder jenen ist es sogar vergönnt gewesen, an den Armeemeisterschaften, die zuerst im Sommer, dann auch im Winter durchgeführt worden sind, teilzunehmen. Das war sicher sehr gut und nicht

weniger recht, war zweifelsohne nützlich und nicht minder den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend. Aber — es hat auch Auswüchse gegeben. Man hat vielleicht ab und zu an gewissen Stellen alles ein wenig überforciert ... ganz einfach, weil man den guten Wind, der in den Segeln war, ausnützen wollte, um ans jenseitige Ufer zu gelangen. Der Wind hat dann vielleicht plötzlich stärker geblasen als es einem doch recht war — es weiß ja jedermann, ein Segelboot kippt rasch ...

Vielenorts ist die Ernüchterung nicht ausgeblieben. Wir weisen bloß auf die Wehrsportkurse hin, die eine Division kürzlich zur Durchführung brachte und über die wir an dieser Stelle ausführlich berichtet haben, weil dort Sinn und Zweck des Wehrsportes deutlich umschrieben waren, richtig gehandhabt und angewandt wurden, vor allem deshalb, weil man dort dem Sport in der Armee jenen Platz einräumte, den er im Rahmen der Gesamterziehung des Soldaten einnehmen darf, einnehmen muß und einnehmen soll.

Es ist ein längst bekanntes Gesetz einer jeden Erziehung, gerade aber in der Erziehung von Soldaten, daß man, wo immer es möglich ist, bei der Ausbildung zuerst die Freude wecken soll. Es geht dann alles viel besser und leichter, weil ja überall alles gut und leicht geht, wenn man es gerne tut. Nun gilt es aber auch im Wehrsport, dies nicht zu übersehen, besonders dann, wenn dadurch noch viele Gebiete und Dinge miteinbezogen werden können, die der Soldat fast in jeder Situation braucht, die er daher einigermaßen beherrschen sollte. Wir meinen damit und knüpfen daher auch ans vorstehend Gesagte: **Das Orientierungslaufen!**

Wie es an einer derartigen Prüfung zu- und hergeht, ist in diesen Spalten früher schon gesagt worden. Nachdem 3200 aus so verschiedenen Kreisen und Schichten

Freude daran bekundet haben, können wir uns auch sehr gut vorstellen, daß auch die Truppe an solchen Prüfungen zumindest großes Interesse aufweisen würde — abgesehen natürlich von jener geringen Opposition, die es immer wieder und überall gibt, die jedoch ziemlich bedeutungslos ist. Betrachten wir einmal die nordischen Staaten, die schon mehr als einmal unsere Blicke auf sich gezogen haben. In Schweden beispielsweise ist der Orientierungslauf **Volkssport**, weil vom 14jährigen Schüler bis zum 70 Jahre alten Mann alles an diesen Konkurrenzen dabei ist. Die Anlässe werden dabei durch Einschaltung von Übungen im Karabinerschießen, Handgranatenwerfen usw. auf wertvolle Art und Weise ergänzt.

Welcher unserer Kompaniekommandanten braucht nicht gute Kartenleser, sichere Schützen, gute Läufer usw.? Das Orientierungslaufen ist so variationsreich, daß sicher jede Truppengattung und Einheit daraus Wertvolles nehmen oder gestalten kann. Wir denken beispielsweise an einen **Mannschaftslauf in kriegsmäßiger Packung**, der die Leute in erster Linie zwingt, mit dem Gelände fertig zu werden, es richtig auszunützen. Dabei könnten ohne weiteres **Übungen** im kriegsmäßigen Karabinerschießen, im Beobachten, Lasten tragen, ferner **Aufgaben** taktischer und technischer Natur, die der entsprechenden Waffengattung anzupassen wären, **nach Belieben und Gutdünken eingeschaltet** werden. Ein solcher Wettbewerb wäre sicherlich mehr als bloß interessant und abwechslungsreich; es liegt nahe, ihn als «Wehrsport in der Anwendung» zu bezeichnen. Und sicherlich sind auch die Soldaten für derartige Übungen «zu haben», vorausgesetzt natürlich, daß man von Fall zu Fall die Aufgaben erschwert und erweitert und ganz unten und vorne mit dem Aufbau beginnt.

Walter Lutz, Bern.

Demonstrationsschießen mit bedauerlichem Ausgang

In seiner letzten Session hatte sich ein Divisionsgericht nebst verschiedenen, leichteren Fällen, mit einem Unfall zu befassen, der sich vor einiger Zeit, während eines Demonstrationsschießens ereignete. An Hand mehrerer Beispiele sollte einer Kompanie Tauglichkeit und Untauglichkeit verschiedener Deckungen vordemonstriert werden, zu welchem Zwecke in einer Kiesgrube Misthaufen, Granitblock und verschiedene andere Deckungen aufgestellt wurden, auf welche ein als vortrefflicher Schütze bekannter Leutnant zu schießen hatte. Als erstes Ziel galt der Misthaufen, welcher bekanntlich vom Geschosß unseres Karabiners durchschlagen wird und hinter welchem die Querschlägergefahr besteht.

War nun schon der Befehl über die Anzahl Schüsse pro Ziel nicht ganz klar — der Schießende war der Auffassung, pro Ziel unbedingt drei Schüsse abgeben zu müssen, während der Kommandant lediglich ungefähr drei Schüsse pro Ziel berechnete — wollte es der Zufall, daß der Leutnant den Befehl «mehr rechts» als «jetzt rechts» verstand, worauf er, da er auf das erste Ziel ohnehin bereits drei Schüsse gefeuert, auf das zweite Ziel, den Granitblock schoß.

Während sich die Kompanie, als Zuschauer, zirka 50 Meter von den Zielen entfernt aufhielt, stand der Kommandant

vorn, um die Einschläge zu beobachten, was er sich, solange auf den Misthaufen geschossen wurde, ohne weiteres gestatten durfte. Durch den unglücklichen Schuß auf den Granitblock aber wurde er von Splittern des Steins und flüssigem Blei des aufprallenden Geschosses an Oberarm und Brust getroffen und stellte eine Trübung des Augenlichts am rechten Auge fest, was ihn dazu veranlaßte, sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben. Der Arzt schickte ihn in die Augenklinik, wo man feststellte, daß das rechte Auge, schwer verletzt, entfernt werden mußte.

Vor dem Gericht standen sich zwei Parteien gegenüber, von denen man den Eindruck erhielt, daß sie beide die Angelegenheit lieber ohne Gericht erledigt hätten, und die Frage des Verteidigers an den Hauptmann, ob er persönlich dem Schützen etwas nachtrage, war sicher nicht so abwegig, wenn sie auch mit allgemeinem Lächeln quittiert wurde. Die Antwort fiel denn auch aus, wie man sie, den Umständen entsprechend, eigentlich erwartete. Der Kommandant erklärte, einen unglücklichen Zufall anzuerkennen und betonte, daß er seither mit dem Zugführer zusammen einen Ablösungsdienst hinter sich gebracht und sie sich dabei sehr gut verstanden hätten.

Das Gericht war der Auffassung, daß unglückliche Umstände weitgehend die Schuld am Unfall trugen, konnte sich jedoch der Ansicht nicht enthalten, daß von seiten des Schützen doch eine gewisse Fahrlässigkeit vorlag, da er, obwohl er die gefährliche Lage erkannte und vor der Schußabgabe auch einen Moment zögerte, es unterließ, sich den Befehl noch einmal wiederholen zu lassen, oder eventuell den Hauptmann zu warnen, nicht zu nahe am Granitblock zu stehen.

Der nicht leicht zu nehmende Enderfolg ist immerhin die unangenehme Tatsache, daß der Hauptmann, ein jüngerer, tüchtiger Instruktionsoffizier, heute seinen Dienst einbüßend versehen muß und daß ihn dieser unglückliche Schuß seine ganze Laufbahn hätte kosten können.

Umgekehrt lag keine Veranlassung vor, den außerordentlich gut beleumundeten und militärisch glänzend qualifizierten Leutnant durch hohe Strafe zu schädigen, war ihm das Mißgeschick schließlich in sofortiger Erfüllung des allerdings falsch verstandenen Befehls passiert. Das Gericht verurteilte den Zugführer zu einem Monat Gefängnis, bedingt erlassen auf die gesetzlich minimale Bewährungsfrist von zwei Jahren und zur Tragung der Kosten des Gerichtsverfahrens.

er.